

Feministische Studien e. V.

SATZUNG

Der Verein „Feministische Studien e.V.“ ist am 11. Mai 1988 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen worden. Zielsetzung des Vereins ist die Durchsetzung eines emanzipatorischen Verständnisses von feministischer Wissenschaft und Kultur.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Feministische Studien e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Hannover. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein fördert und unterstützt feministische, interdisziplinäre Wissenschaft und feministische Kultur auf nationaler und internationaler Ebene. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Forschungsvorhaben, Informationsaustausch, Veröffentlichungen und die Einrichtung und Koordination von Arbeitsgruppen aus Forschung und Lehre.

Der Verein fördert die Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft; er fördert und unterstützt Aktivitäten gegen Diskriminierung von Frauen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Vorrang hat dabei ein Selbsthilfeprojekt der Frauenbewegung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Dem Verein können Frauen beitreten, die durch ihre Tätigkeit im wissenschaftlichen und kulturellen Bereich im Sinne des § 2, Abs. 1 dieser Satzung ausgewiesen sind, oder sich dem Vereinszweck in anderer Weise verpflichtet fühlen.

§ 7

1. Frauen, die dem Verein beitreten wollen, stellen einen schriftlichen Antrag. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß.
3. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erfolgen.
4. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesses des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 8

Die Frauen des Vereins sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden regelmäßigen Beitrag zu zahlen. Der Betrag ist im Voraus, viertel- oder halbjährlich zu entrichten. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 10), der Vorstand (§ 11) und der Vertretungsvorstand (§ 12).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand(§ 11, Abs.1) einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Perspektiven der Vereinstätigkeiten
 - b) die Anstellung von Arbeitskräften und deren Arbeitsplatzbeschreibung,
 - c) die Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Wahl des Vorstands,
 - d) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - j) die Auflösung des Vereins.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß mindestens einen Monat vor dem Termin schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung einen Monat vor dem Termin abgesandt ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Fall der Wahl das Los, bei Sachentscheidungen ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks, der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der eingetragenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Versammlung wählt eine Versammlungsleiterin und eine Protokollantin. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterschreiben ist.
6. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der

vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin und einer Schatzmeisterin. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
2. Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte und ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt sie aus. Er kann Aufgaben der Geschäftsführung an die Vorsitzende, ein Vorstandsmitglied oder an eine Geschäftsführerin delegieren.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Vertretungsvorstand

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin. Jede ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Vorstandswahl

Die MV wählt mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende, die Stellvertreterin und den übrigen Vorstand. Der Vorstand bestimmt aus den jeweiligen Vorstandsmitgliedern die Schatzmeisterin.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsmäßigen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 10 beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die erste Vorsitzende, die Schatzmeisterin und die stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidation ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 47 ff BGB.